



Die Maskenpflicht stellt eine notwendige, verhältnismäßige und geeignete Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz dar.

Geeignete Mund Nase Bedeckungen

Geeignet sind MNB, die als textile Barriere aus handelsüblichen Stoffen die Mund und Nase vollständig bedecken und sowohl an Nase, Wangen und Kinn eng anliegen.

Anmerkung: Aus diesem Grunde sind hochgezogene Schals oder Pullis nicht geeignet!

Gesichtsvisiere/Face Shields aus Kunststoff sind kein Ersatz für eine Mund Nasen Bedeckung.

Geltungsbereich und Dauer der Maskenpflicht

Die Verpflichtung, eine geeignete MNB zu tragen, gilt für die gesamte Zeit des Schulbesuches, an weiterführenden Schulen auch während des Unterrichts.

Die Maskenpflicht im Unterricht an weiterführenden Schulen gilt zunächst bis zum 30. November 2020.

Sportunterricht

Der Sportunterricht kann im Freien weiterhin regulär ohne Maske, aber mit Abstand stattfinden.

Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer MNB wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Umgang mit Maskenverweigerern

Schulleiterinnen oder Schulleiter können sich auf das ihr oder ihm zustehende öffentlich-rechtliche Hausrecht berufen und verhindern, dass das Schulgelände ohne geeignete MNB betreten wird.

Nach dem „zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage nationaler Tragweite“ vom 19.5.2020 kann die zuständige Verwaltungsbehörde eine Verwarnung aussprechen und ein [Verwarngeld](#) erheben.